

Heidelberger Schriften  
zum Wirtschaftsrecht und Europarecht

107

Christian Seeburger

# Die Zu- und Aufteilung von Vertragsverhältnissen im Rahmen der Unternehmensspaltung



**Nomos**

Heidelberger Schriften  
zum Wirtschaftsrecht und Europarecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Stefan J. Geibel, Maître en droit

Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge)

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Prof. Dr. Dirk A. Verse, M.Jur. (Oxford)

Band 107

Christian Seeburger

# Die Zu- und Aufteilung von Vertragsverhältnissen im Rahmen der Unternehmensspaltung



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mainz, Johannes Gutenberg-Univ., Diss., 2021

ISBN 978-3-8487-8770-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-3337-3 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 17. Dezember 2021 statt. Rechtsprechung und Literatur wurden großteils bis Januar 2022 berücksichtigt.

Ich danke zunächst von ganzem Herzen meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dirk A. Verse, M.Jur (Oxford), für die Betreuung dieser Arbeit und seine vollste Unterstützung bis zu ihrer Fertigstellung. Die Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht in Heidelberg werde ich immer in bester Erinnerung behalten. Seine juristische Präzision und sein Streben nach Perfektion werden mir stets ein Vorbild sein.

Danken möchte ich ferner Herrn Professor Dr. Roger Kiem, LL.M. (London) für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für den Vorsitz der Disputation danke ich Herrn Professor Dr. Udo Fink. Den Herausgebern der Heidelberger Schriften zum Wirtschaftsrecht und Europarecht danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe.

Mein besonderer Dank gilt darüber hinaus den Heidelberger Kolleginnen und Kollegen von GSK Stockmann, insbesondere Herrn Dr. Philipp Kuhn und Herrn Dr. Jens Uwe Rügenhagen. Der langjährigen Tätigkeit als studentischer und wissenschaftlicher Mitarbeiter entstammt meine Idee für das Thema dieser Arbeit.

Großer Dank gebührt daneben meinen Kolleginnen und Kollegen und Freunden, die mich auf dem Weg bis zur Fertigstellung dieser Arbeit begleitet und die Arbeitstage stets bereichert haben. Die gemeinsame Zeit werde ich nie vergessen.

Zutiefst danken möchte ich schließlich meinen Eltern, ohne deren immerwährende und bedingungslose Unterstützung diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Heidelberg, im Januar 2022

*Christian Seeburger*



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
§ 1 Einführung	21
A. Gegenstand der Untersuchung	21
B. Vorgehensweise und Gang der Untersuchung	24
§ 2 Grundlagen von Spaltung und Spaltungsfreiheit	27
A. Entwicklung und Bedeutung der Spaltung	27
I. Die Entstehungsgeschichte des Spaltungsrechts	27
II. Motive des Gesetzgebers für das Umwandlungsgesetz	29
III. Die unternehmerische Motivation für die Durchführung einer Spaltung	30
B. Spaltungsrecht als Sukzessionsrecht	33
I. Die gedankliche Unterscheidung zwischen Vermögensübertragung und Sukzession	34
II. Allgemeine Charakteristika der Sukzession	35
1. Begriff und Wesen der Sukzession	35
a) Sukzessionslehre Savignys	35
b) Folgerungen für das heutige Sukzessionsverständnis	37
2. Bedeutung und Zweck der Sukzession	39
3. Ausprägungsformen der Sukzession und ihre Grundlagen	40
a) Singularsukzession	40
b) Universalsukzession	41
III. Freiheiten rechtsgeschäftlicher Sukzession	42
1. Privatautonomie als Grundlage rechtsgeschäftlicher Freiheiten	43
2. Der Typenzwang im Sukzessionsrecht	46
IV. Sukzessionsschutz als Korrelat	48
1. Schutz vor inhaltlichen Veränderungen des Rechtsverhältnisses	49
2. Schutz vor personellen Veränderungen des Rechtsverhältnisses	50

3. Systemimmanentes Spannungsverhältnis	52
V. Zwischenfazit	53
C. Die Spaltungsfreiheit partieller Universalsukzession	54
I. Grundlagen der Spaltungsfreiheit	56
1. Rechtsgeschäftlicher Charakter der Spaltung	57
2. Rechtsnatur und Rechtswirkung des Spaltungsvertrags	61
3. Spaltungsfreiheit als Zuweisungs- und Aufteilungsfreiheit	63
II. Das rechtstechnische Prinzip partieller Universalsukzession	65
1. Charakteristika der einfachgesetzlichen Ausgestaltung	65
2. Die dogmatische Sonderstellung der Spaltung	67
a) Die partielle Universalsukzession zwischen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge	67
b) Das Verhältnis zur bürgerlich-rechtlichen Einzelrechtsnachfolge	70
c) Das Verhältnis zur verschmelzungsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge	72
3. Zwischenfazit	74
III. Das System spaltungsrechtlichen Sukzessionsschutzes	75
1. Das Schutzsystem im Überblick	75
2. Zum spaltungsspezifischen Spannungsverhältnis	76
3. Die Spaltungshaftung nach § 133 Abs. 1 und 3 UmwG als spezifisches Korrelat	78
a) Funktion und Systematik des haftungsrechtlichen Gläubigerschutzes	78
b) Ausgestaltung als akzessorische (Erfüllungs-)Haftung	80
aa) Gesetzliche Vorgaben	81
bb) Bedeutung der Spaltungsfreiheit für die Haftungsstruktur	82
(1) Mithaftung als Haftung für fremde Schuld (Sicherungsfunktion der Spaltungshaftung)	84
(2) Akzessorietätsmodell und Identität der Einstandspflicht	86
c) Zwischenfazit	89
D. Zusammenfassung	89

§ 3 Die Spaltungsfreiheit als Zuweisungsfreiheit	91
A. Das Vertragsverhältnis als spaltungsrechtlicher Vermögensteil	91
I. Die Entwicklung des Schuldverhältnisses zum Objekt allgemeiner Rechtsnachfolge	92
II. Vertragsverhältnisse als Zuweisungsobjekte partieller Universalsukzession	94
1. Kontinuität von Vertragsverhältnissen bei Rechtsträgerwechsel	94
2. Übertragungsprivileg sich spaltender Rechtsträger	95
a) Anknüpfungspunkt des Übertragungsprivilegs	96
aa) Die Vorstellung eines Sonderrechts am Vermögen als eigenständiger Übertragungsgegenstand der Spaltung	96
bb) Umwandlungsprivileg und Unternehmenskontinuität	97
cc) Gesetzgeberische Wertung: Grundsatz in dubio pro libertate	98
dd) Stellungnahme	100
b) Verzicht auf einen präventiven Vertragspartnerschutz als Charakteristikum des Übertragungsprivilegs	105
aa) Vertragspartnerschutz nach §§ 132, 131 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UmwG a.F.	105
(1) Zur (berechtigten) Streichung der Vorschriften	105
(2) Der begrenzte Vertragspartnerschutz nach §§ 132, 131 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UmwG a.F.	107
bb) Folgerungen für das Konzept der „Rechtsfolgenlösung“	110
c) Zwischenfazit	112
3. Strukturelle Grenzen der spaltungsrechtlichen Vertragszuweisung	113
a) Unübertragbarkeit höchstpersönlicher Vertragsverhältnisse	113
aa) (Schein-)Parallele zur erbrechtlichen Universalsukzession	114
bb) (Fehlende) Höchstpersönlichkeit im unternehmerischen Verkehr	116
cc) Wertungen des Spaltungsrechts als Auslegungsmaßstab	118

dd) Zwischenfazit	122
b) Zivilrechtliche Trennungshindernisse	122
c) Allgemeines Missbrauchsverbot	124
aa) Anwendbarkeit	124
bb) Kriterien einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung	126
d) Zwischenfazit	129
4. Rechtsgeschäftliche Grenzen spaltungsrechtlicher Vertragszuweisung	129
a) Bedingte Aussagekraft der Streichung der §§ 132, 131 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UmwG a.F.	130
b) Bewertung anhand des Prinzips umwandlungsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge	132
c) Anknüpfung an die Grundwertung des § 137 S. 1 BGB	133
d) Zwischenfazit	135
e) Exkurs: Übertragbarkeit vinkulierter Gesellschaftsanteile	136
III. Zusammenfassung	138
B. Korrektive spaltungsrechtlicher Vertragszuweisung	139
I. Übertragung des einzelgegenständlichen Sukzessionsschutzes	140
1. Analoge Anwendbarkeit auf die partielle Universalsukzession	140
2. Geltung abtretungs- und schuldübernahmerechtlicher Sukzessionsvorschriften	142
a) Übertragung eines entsprechenden Schuldnerschutzes bei Austausch der Gläubigerstellung (Forderungsübertragung)	142
aa) Erhalt bestehender Einwendungen und Aufrechnungsbefugnis	142
bb) Schuldnerschutz bei Unkenntnis der Spaltung	143
cc) Schuldnerschutz bei Anzeige der Spaltung	145
b) Übertragung eines entsprechenden Gläubigerschutzes bei Austausch der Schuldnerstellung (Schuldübertragung)	146
aa) Schutz des Gläubigers bei Kenntnis bzw. Unkenntnis der Spaltung	146

bb)	Bedeutung der §§ 407, 409 BGB für die Anmeldung der Sicherheitsleistung	148
(1)	Die Anmeldung beim „richtigen“ Rechtsträger als praktisches Problem	148
(2)	Lösung über eine analoge Anwendung der §§ 407 Abs. 1, 409 Abs. 1 BGB	150
cc)	Fortbestand von Sicherungsrechten	153
c)	Entsprechende Anwendung des Sukzessionsschutzes auf die Übertragung ganzer Vertragsverhältnisse	156
aa)	Einwendungserhalt und Erhalt der Aufrechnungsbefugnis	156
bb)	Schutz des verbleibenden Vertragsteils bei Unkenntnis der Spaltung	157
cc)	Schutz des verbleibenden Vertragsteils bei Anzeige der Spaltung	158
3.	Zwischenfazit	161
II.	Korrektur der Vertragszuweisung durch schuldrechtliche Vorschriften	161
1.	Grundlagen des Schutzkonzepts	162
a)	Vertragskorrektur als vertragsimmanentes Recht	162
b)	Die schuldrechtliche Korrektur als Ausnahmeschutz	165
2.	Wegfall der Geschäftsgrundlage	167
a)	Spaltungsrechtlicher Vertragsübergang als schwerwiegende Grundlagenstörung	169
aa)	Störung der inhaltlich-rechtlichen Grundlage	171
bb)	Störung der finanziellen Grundlage	173
cc)	Störung der personenbezogenen (Vertrauens-)Grundlage	176
b)	Unzumutbarkeit der Grundlagenstörung	177
c)	Subsidiarität und Grenzen der Vertragsanpassung	178
3.	Recht zur außerordentlichen Kündigung	180
a)	Isolierte Vertragsübertragung als eigenständiger Kündigungsgrund?	181
b)	Kündigung aus personenbezogenen Gründen	183
aa)	Strukturelle Veränderungen in der Person des Vertragspartners	185
(1)	Unzumutbare Veränderungen bei Verbleib des Vertragsverhältnisses	185
(a)	Bedeutung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung nach § 22 UmwG	187

(b) Keine allgemeine Ausschlusswirkung des § 22 UmwG	188
(2) Unzumutbare Veränderungen bei Übergang des Vertragsverhältnisses	190
(a) Verringertes Garantiekapital des übernehmenden Rechtsträgers als Kündigungsgrund	190
(b) Ausschüttungssperre in Analogie zu § 225 Abs. 2 AktG?	193
(c) Zwischenfazit	195
bb) Verlust des Vertrauens in die Person des Vertragspartners	195
(1) Aufdrängen eines unzumutbaren Geschäftskontakts	196
(2) Besondere (Vertrauens-)Bindung zum übertragenden Rechtsträger	198
c) Überwindung von Übertragungsbeschränkungen und Rechtsmissbrauch als Kündigungsgrund	199
d) Sonderfall: Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger bei Spaltung der Emittentin	200
e) Ausübung des Kündigungsrechts	204
4. Zwischenfazit	205
III. Korrektur der Vertragszuweisung durch rechtsgeschäftliche Gestaltungsmittel	206
1. Vertragliche qualifizierte Kündigungsrechte für den Spaltungsfall	208
a) Vereinbarkeit mit dem umwandlungsrechtlichen Wertungsgefüge	208
b) Allgemeine Schranken wirksamer Klauselvereinbarungen	210
c) Schranken AGB-rechtlicher Inhaltskontrolle	212
2. Sonderfall: (spaltungsunspezifische) Change-of-Control-Klauseln	215
3. Partielle Universalsukzession als Anknüpfungspunkt einer auflösenden Bedingung	216
4. Gesellschaftsvertragliche Regelungen für den Übergang vinkulierter Anteile	218

5. Korrektur der Spaltungsfolgen durch Rückübertragung des Vertragsverhältnisses	219
a) Schuldrechtliche Wirkung und Zulässigkeit einer Rückübertragung	220
aa) Rechtliche Grundlagen	220
(1) Spaltungsspezifische vertragliche Rückholklauseln	220
(2) Schuldrechtliche Wirkung von Übertragungsverboten: schadensersatzrechtliche Rückübertragungspflicht im Rahmen der §§ 249 ff. BGB	221
bb) Rechtliche Grenzen der schuldrechtlichen Wirkung	223
(1) Irreversibilität der Spaltung, § 131 Abs. 2 UmwG	224
(2) Indisponibilität der Spaltung, § 1 Abs. 3 UmwG	225
(a) Das Abweichungsverbot des § 1 Abs. 3 S. 1 UmwG	225
(b) Versagung einer schuldrechtlichen Wirkung in Parallele zu § 354a Abs. 1 S. 3 HGB?	226
b) Abwicklung der Rückübertragung	229
aa) (Grund-)Fragen der Rückübertragung	229
(1) Maßstab und Bedeutung eines Übergangs der Schadensersatzpflicht	231
(2) Übergang der Schadensersatzpflicht im Zuge der Vertragsübertragung	233
bb) Folgen der Hauptschuld des übernehmenden Rechtsträgers für die Rückabwicklung	235
C. Zusammenfassung	236
§ 4 Die Spaltungsfreiheit als Aufteilungsfreiheit	237
A. Einführung in die Problemstellung	238
I. Motive und Interessenlage einer Vertragsaufteilung	239
1. Darstellung anhand praktischer Beispiele	239
2. Motive der beteiligten Rechtsträger für eine Vertragsaufteilung	241

3. Interessen von einer Vertragsaufteilung betroffener Vertragspartner	242
II. Meinungsspektrum der Literatur und diskutierte Aufteilungsformen	244
1. Überblick über die Literaturansichten	244
2. Diskutierte Gestaltungsformen einer Vertragsaufteilung	246
B. Grundlagen der Untersuchung	249
I. Gesetzliche Grundlagen	249
II. Dogmatische Grundlagen der Sukzession	250
C. Rechtliche Zulässigkeit und Grenzen der Vertragsaufteilung	252
I. Aufteilung von Forderungen und Verbindlichkeiten	252
1. Teilabtretung im Rahmen der §§ 398 ff. BGB	252
a) Allgemeine Zulässigkeit der Forderungsteilung	252
b) Zum sukzessionsrechtlichen Identitätsverständnis im Rahmen der Teilabtretung	254
c) Zumutbarkeit einseitiger Forderungsteilung kraft Abtretungsfreiheit	257
2. Teil- Schuldübernahme nach Maßgabe der §§ 414 f. BGB	258
3. Aufteilung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Wege der Spaltung	259
a) Spaltungsrechtliche Aufteilung von Forderungen	260
b) Spaltungsrechtliche Aufteilung von Verbindlichkeiten	261
aa) Die Teilbarkeit von Verbindlichkeiten in der umwandlungsrechtlichen Diskussion	261
bb) Zumutbarkeit der spaltungsrechtlichen Aufteilung	263
4. Zwischenfazit	264
II. Trennung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus einem Vertragsverhältnis	265
III. Reale Aufteilung von Vertragsverhältnissen	268
1. Vertragsaufteilung im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Vertragsübernahme	268
a) Zulässigkeit einer beschränkten Vertragsübernahme	268
b) Vertragsaufteilung infolge sachlicher Beschränkung	271
2. Realteilung von Verträgen im Rahmen der Spaltung	272
a) Rechtstechnische Teilbarkeit von Verträgen	272

b) Zumutbarkeit spaltungsrechtlicher Vertragsaufteilung für die verbleibende Vertragspartei	275
aa) Bewertung des spaltungsrechtlichen Schutzsystems	276
bb) Vertragspartnerschutz durch die §§ 404 ff. BGB	279
cc) Ausgleich durch das Recht zur außerordentlichen Kündigung, § 314 Abs. 1 BGB	280
dd) Zumutbarkeit der realen Vertragsaufteilung im Einzel- bzw. Ausnahmefall	282
ee) Zulässigkeit der realen Vertragsaufteilung kraft Zustimmung?	284
c) Zwischenfazit	286
IV. Inhaltsgleiche Duplizierung eines Vertragsverhältnisses	287
1. Praktische Bedeutung	287
2. Stellungnahme	289
V. Einheitliche Zuweisung eines Vertrages an mehrere Rechtsträger (kumulative Vertragszuweisung)	292
1. Rechtsfigur des Vertragsbeitritts im bürgerlichen Recht	293
a) Dogmatische Einordnung und rechtsgeschäftliche Begründung	293
b) Rechtslage hinsichtlich der gewillkürten Gesamtgläubigerschaft	294
aa) Keine Begründung durch Abtretung gemäß § 398 BGB	295
bb) Vereinbarung einer Gesamtgläubigerschaft als zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft	296
2. Folgerungen für die Gestaltungsvarianten im Rahmen der Spaltung	297
a) Kumulative Vertragszuweisung als Rechtsnachfolge	297
aa) Gesetzeswortlaut und Gesetzesmaterialien	298
bb) Definitiver Rechtsverlust als maßgebendes Kriterium	298
b) Bildung einer Gesamtgläubigerschaft	300
aa) Keine Begründung im Wege der Rechtsnachfolge	300
bb) Keine einseitige Begründung einer Gesamtgläubigerschaft mangels adäquaten Spaltungsschutzes	301

## *Inhaltsverzeichnis*

c) Bildung einer Mitgläubigerschaft	303
3. Zwischenfazit	304
VI. Folgen einer unzulässigen Vertragsaufteilung	304
D. Zusammenfassung	306
§ 5 Zusammenfassung der Ergebnisse	307
Literaturverzeichnis	321

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger
BayOblGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK, BGB	Beck'scher Online-Kommentar, BGB (nach Lit. Verz.)
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
chap.	chapter
d.h.	das heißt

## *Abkürzungsverzeichnis*

DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Der Konzern	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Bilanzrecht und Rechnungslegung der verbundenen Unternehmen
ders.	derselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Einl.	Einleitung
et al.	et alii (und andere)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f. (ff.)	folgende (Plural)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesR	Gesellschaftsrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung

Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NK-BGB	Nomos-Kommentar-BGB (nach Lit. Verz.)
NK-UmwR	Nomos-Kommentar Umwandlungsrecht (nach Lit. Verz.)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SchuldR	Schuldrecht
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
SpaltG	Spaltungsgesetz (Österreich)
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwG-E	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts, vom 15. April 1992
UmwR	Umwandlungsrecht
Urt.	Urteil
v.	vom, von, vor
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

## *Abkürzungsverzeichnis*

vgl.	vergleiche
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
wbl.	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Österreich)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht

## § 1 Einführung

### A. Gegenstand der Untersuchung

Der wirtschaftliche Erfolg einer Umwandlungsmaßnahme hängt maßgeblich von der Möglichkeit einer flexiblen Reorganisation des Unternehmens und des dazugehörigen Vermögens ab. Eine sinnvolle Umstrukturierung erfordert dabei regelmäßig, dass die übernehmende Gesellschaft neben den notwendigen Betriebsmitteln wie Grundstücken und Produktionsanlagen auch mit den zur Fortführung des Unternehmens erforderlichen Vertragsverhältnissen, wie z.B. Miet-, Kredit-, Liefer- oder Lizenzverträgen, ausgestattet wird. Das Umwandlungsrecht gibt Rechtsträgern mit dem Instrument der Spaltung die Möglichkeit, die vorhandenen Vermögensgegenstände nach der gewünschten Organisationsstruktur durch entsprechende Zuweisungen im Spaltungsvertrag (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG) auf andere Gesellschaften zu verteilen. Zugunsten der Rechtsträger gewährt das Gesetz eine umfangreiche *Spaltungsfreiheit*<sup>1</sup> und erlaubt, dass die Vermögensverteilung weitgehend nach Belieben erfolgen kann. Die wesentliche Besonderheit der Spaltung besteht insofern darin, dass Vertragsverhältnisse im Unterschied zur bürgerlich-rechtlichen Vertragsübernahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei übertragen werden können. Die freie Vermögensverteilung ohne Mitwirkungsrechte Dritter wirkt sich damit insbesondere auf die Vertragspartner des übertragenden Rechtsträgers aus. Für diese führt die Spaltung nicht nur zu einer veränderten Vermögensausstattung ihres vertraglichen Gegenübers, sondern hat bei einer Vertragszuweisung an den übernehmenden Rechtsträger den vollständigen Austausch ihres Vertragspartners zur Folge.

Nicht in jedem Fall trägt die freie Übertragbarkeit ganzer Verträge dem Umwandlungsbedürfnis der Rechtsträger jedoch ausreichend Rechnung. Bereits seit den Anfängen des Spaltungsrechts wird daher die Möglichkeit

---

1 *Lieder*, Sukzession, S. 727 f.; *Mayer* in: Widmann/Mayer, UmwR, § 126, Rn. 175; *Larisch* in: Münchener Hdb. GesR VIII, § 27, Rn. 11; *Verse* in: BeckOGK, UmwG, § 126, Rn. 96; *Sagasser* in: Sagasser/Bula/Brünger, Umwandlungen, § 18, Rn. 51; *Habersack* in: FS Bezenberger, S. 93; *Krockenberger/Spiegl*, NZG 2016, 1401; *Blobel/Menz*, NZG 2009, 608; *Berner/Klett*, NZG 2008, 601.

einer Aufteilung von Verträgen diskutiert.<sup>2</sup> Regelmäßig kann im Rahmen der Vermögensverteilung das Interesse bestehen, einen Vertrag nicht als Ganzes zu übertragen, sondern den Vertrag aufzuteilen und im Spaltungsvertrag verschiedenen Rechtsträgern in Teilen zuzuweisen. So können angemietete Geschäftsräume oder Grundstücke aufgrund der Produktionsstätten weiterhin von mehreren Rechtsträgern benötigt werden oder die beteiligten Rechtsträger darauf angewiesen sein, eine auf Basis eines Kontokorrentkreditvertrages gewährte Kreditlinie nach der Spaltung jeweils selbst in Anspruch nehmen zu können. Den Rechtsträgern ist in solchen Fällen nicht mit der Zuweisung des Vertrages an einen Rechtsträger geholfen, sondern daran gelegen, z.B. jeweils einen Mietvertrag über die Hälfte der Immobilie oder einen Kreditvertrag von je 5 Mio. EUR statt der ursprünglich gewährten 10 Mio. EUR zu erhalten. Aus Sicht der Vertragspartner des übertragenden Rechtsträgers führt die Vertragsaufteilung demgegenüber zu einer Änderung des vereinbarten Vertragsinhalts. In ihren Folgen geht die Vertragsaufteilung über den Austausch des vertraglichen Gegenübers hinaus und konfrontiert die Vertragspartner damit, dass ohne ihre Zustimmung die vertragliche Beziehung durch die Rechtsträger in mehrere eigenständige Verträge anderen Inhalts zerlegt wird.

Die Spaltung bewegt sich folglich im Spannungsfeld zwischen größtmöglicher Freiheit zugunsten der Rechtsträger und ausreichendem Schutz ihrer Vertragspartner. Seit Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes wird dabei die weitreichende Spaltungsfreiheit kritisch hinterfragt. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die freie Übertragbarkeit von Verträgen durch Spaltung nur schwer mit dem zivilrechtlichen Grundverständnis vereinbart werden kann.<sup>3</sup> Aufgrund der *Freiheit in der Vertragspartnerwahl* muss niemand gegen seinen Willen einen Wechsel in der Person seines Vertragspartners akzeptieren und sich einen neuen Vertragspartner aufdrängen lassen.<sup>4</sup> Die Arbeit setzt an diesem Konflikt an und nimmt ihn zum Anlass, die Möglichkeiten und Grenzen der Zu- und Aufteilung von Verträgen zu untersuchen. Sie unternimmt den Versuch, die Frage nach der Reichweite der Spaltungsfreiheit unter Berücksichtigung der Aus-

---

2 Die Möglichkeit einer Aufteilung von Verbindlichkeiten wird bereits in BT-Drs. 12/6699, S. 118 – wenn auch im Ergebnis ablehnend – thematisiert.

3 Vgl. K. Schmidt in: FS Medicus, S. 555 (569): „Für den in der Rechtsfigur der rechtsgeschäftlichen Vertragsübernahme denkenden Zivilrechtler muß der Gedanke befremdlich bleiben, daß ein unternehmensbezogenes Rechtsverhältnis ohne Zutun des Vertragsgegners mit dem Unternehmen soll übergehen können.“

4 Siehe Nörr in: Nörr/Scheyhing/Pöggeler, Sukzessionen, S. 6f.; Busche in: Staudinger, BGB, Einl. §§ 398 ff., Rn. 2.

wirkungen auf die Vertragspartner zu beantworten und für beide Seiten zulässige Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Rechtlich beruht die freie Übertragbarkeit von Verträgen auf zwei konzeptionellen Grundentscheidungen, die der Gesetzgeber im Bestreben, eine möglichst flexible Reorganisation von Unternehmen zu ermöglichen, mit dem Umwandlungsgesetz von 1994<sup>5</sup> getroffen hat. Zum einen hat sich der Gesetzgeber für den spaltungsrechtlichen Übertragungsakt des rechts-technischen Prinzips der Sonderrechtsnachfolge in Gestalt einer Übertragung „als Gesamtheit“<sup>6</sup> bedient. Im Rahmen der Spaltung führt dies zu der besonderen Ausprägung einer nur *partiellen Universalsukzession* bzw. *teilweisen Gesamtrechtsnachfolge*, die den Übergang eines frei zu bestimmenden Teils des Vermögens im Wege eines einheitlichen Übertragungsakts (*uno actu*) erlaubt.<sup>7</sup> Zum anderen gründet sich die freie Übertragbarkeit von Verträgen maßgeblich darauf, dass nach der Konzeption der Spaltung ein Schutz der verbleibenden Vertragspartner ausschließlich im Nachgang des Vertragsübergangs erfolgt und an die Stelle eines präventiven Zustimmungserfordernisses ein nachträglicher Haftungsschutz tritt. Den Folgen der freien Vermögensverteilung und des mitwirkungsfreien Vertragspartnerwechsels wirkt insofern die gemeinschaftliche Haftung der beteiligten Rechtsträger (§ 133 Abs. 1 UmwG) sowie der Anspruch auf Sicherheitsleistung (§§ 125 S. 1, 22 UmwG) entgegen.

Eine entscheidende Rolle bei der Übertragbarkeit von Verträgen spielte zudem die im Jahr 2007 erfolgte Streichung der §§ 132, 131 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UmwG a.F.<sup>8</sup> Nach den vielfach als „*Spaltungsbremse*“<sup>9</sup> kritisierten Normen standen Übertragungsbeschränkungen aus allgemeinen Vorschriften dem Rechtsübergang der Spaltung entgegen, was dazu führte, dass Verträge bei einem Abtretungsverbot gemäß § 399 Alt. 2 BGB nicht übertragen werden konnten. Seit Streichung der §§ 132, 131 Abs. 1 Nr. 1 S. 2

---

5 Zur Einführung des Umwandlungsgesetzes siehe das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts v. 28.10.1994, BGBl. 1994 Teil I Nr. 77, S. 3210.

6 Siehe § 123 Abs. 1 bis 3 und § 133 Abs. 1 Nr. 1 UmwG; ferner BT-Drs. 12/6699, S. 74 f.

7 Hierzu – auch zum Begriff – BT-Drs. 12/6699 S. 71; *Simon* in: Kölner Kommentar, UmwG, § 123, Rn. 7 ff.; *Hörtnagl* in: Schmitt/Hörtnagl, UmwG, § 126, Rn. 60; *K. Schmidt*, AcP 191 (1991), 495 (512 f.); *Claussen*, Gesamtnachfolge, S. 123 ff.

8 Zur Streichung der §§ 132, 131 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UmwG a.F. durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes v. 19.04.2007, BGBl. 2007 Teil I Nr. 15, S. 542, siehe BT-Drs. 16/2919, S. 19.

9 BT-Drs. 16/2919, S. 19; der Begriff der Spaltungsbremse geht insofern wohl auf *Mayer*, GmbHR 1996, 403 ff. zurück.

UmwG a.F. ist der spaltungsrechtliche Rechtsübergang in dieser Hinsicht dagegen keinen Beschränkungen mehr unterworfen. Nach dem Gesetzgeber kommt allgemeinen Vorschriften allein Bedeutung für die Frage zu, „ob und inwieweit ein durch den Rechtsübergang betroffener Dritter, der sich durch die Gesamtrechtsnachfolge einem neuen Vertragspartner gegenüber, diesen Zustand akzeptieren muss oder sich dagegen durch Kündigung, Rücktritt, Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage o. Ä. wehren kann [...]“<sup>10</sup> Die konkreten Voraussetzungen, unter denen die Spaltung die genannten schuldrechtlichen Folgeansprüche begründet, sind bislang allerdings nicht eindeutig geklärt. Für die Rechtsträger und ihre Vertragspartner kann dies eine nicht zu unterschätzende Ungewissheit über den Fortbestand des jeweiligen Vertrages bedeuten. Während es den Vertragspartnern an klaren Kriterien mangelt, wann die Spaltung zu einer Beendigung des Vertrages berechtigt, besteht für die Rechtsträger die Gefahr, nach der Spaltung mit einer Vielzahl von Kündigungen konfrontiert zu werden. Aus Sicht der Vertragspartner stellt sich daneben zunehmend die Frage, inwiefern durch vertragliche Vereinbarungen, wie z.B. spezielle Kündigungsrechte, ein unerwünschter Austausch des Vertragspartners durch Spaltung verhindert werden kann.

Vor erheblichen Rechtsunsicherheiten stehen die Rechtsträger auch, wenn die Teilung eines Vertrages erreicht werden soll. Die Zulässigkeit einer Vertragsaufteilung im Rahmen der Spaltung ist ungeklärt und bereits im Ansatz umstritten. In der Praxis verbleibt den Rechtsträgern daher regelmäßig nur die Möglichkeit, den Vertrag aufzuheben und durch neu abgeschlossene Verträge zu ersetzen. Dies setzt allerdings das Einvernehmen der anderen Vertragspartei voraus und macht regelmäßig erneute Verhandlungen erforderlich. Die Aufteilung im Wege der Spaltung verspricht demgegenüber ein flexibleres und effizienteres Vorgehen. Zugleich ist diese Gestaltung aber mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Vertragspartner verbunden und mit rechtlichen Unwägbarkeiten behaftet.

## *B. Vorgehensweise und Gang der Untersuchung*

Ausgehend von den allgemeinen Grundlagen der Spaltung wird zunächst die Zuweisung von Verträgen und im Anschluss die Möglichkeit einer Aufteilung im Spaltungsvertrag untersucht.

---

10 BT-Drs. 16/2919, S. 19.

Im ersten Schritt wird in § 2 das als „Kunstgriff des Gesetzgebers“<sup>11</sup> oder als „gesetzgeberische[s] Wagnis“<sup>12</sup> bezeichnete rechtstechnische Prinzip der partiellen Universalsukzession betrachtet.<sup>13</sup> Die dogmatische Erfassung dieser Rechtstechnik ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Insbesondere wird aufgezeigt, dass sich die partielle Universalsukzession konsequent kraft Rechtsgeschäfts vollzieht.<sup>14</sup> Dazu werden zunächst die Grundlagen der Verfügung über Rechte in Gestalt der Sukzession bzw. Rechtsnachfolge dargestellt. Daran schließt sich ein Blick auf deren Ausprägung im Rahmen der Spaltung an. Der Fokus liegt hierbei auf dem zentralen Prinzip der Spaltungsfreiheit und dem damit korrelierenden spaltungsrechtlichen Schutzsystem.

Im Anschluss widmet sich § 3 der Spaltungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der Vertragszuweisung und der freien Übertragbarkeit von Verträgen.<sup>15</sup> Neben den Grenzen der partiellen Universalsukzession liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf den schuldrechtlichen Rechtsfolgen der Spaltung. Ausgehend von den Grundlagen des schuldrechtlichen Vertragspartnerschutzes werden dessen praktischer Anwendungsbereich und die Voraussetzungen schuldrechtlicher Folgeansprüche im Zusammenhang mit der Spaltung betrachtet.<sup>16</sup> Daran anknüpfend wird der Frage nachgegangen, inwieweit durch vertragliche Vereinbarungen eine ungewollte Übertragung des Vertrages durch Spaltung des Vertragspartners verhindert werden kann.<sup>17</sup>

In § 4 steht dann die umstrittene Möglichkeit einer Vertragsaufteilung im Rahmen der partiellen Universalsukzession im Mittelpunkt der Untersuchung.<sup>18</sup> Unter Berücksichtigung der in § 2 erarbeiteten sukzessionsrechtlichen Grundlagen wird zunächst auf die Kriterien einer Teilbarkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten im bürgerlichen Recht eingegangen. Danach wird die Sachlage bei der Spaltung anhand diskutierter Ge-

---

11 Rieble, ZIP 1997, 301 (304).

12 K. Schmidt, AcP 191 (1991), 495 (511), weiter heißt es: „Das gesetzgeberische Wagnis besteht [...] darin, daß nun von einer ungeteilten Universalsukzession nicht mehr die Rede sein kann: Nicht ein Gesamtvermögen, sondern ein rechtsgeschäftlich zu definierender Vermögensbestand geht im Wege der Universalsukzession über.“

13 Siehe § 2 (S. 27 ff.).

14 Dazu unter § 2 C.I.1 (S. 57 ff.).

15 Siehe § 3 (S. 91 ff.).

16 Dazu unter § 3 B. (S. 139 ff.).

17 Dazu unter § 3 B.III (S. 206 ff.).

18 Siehe § 4 (S. 237 ff.).

## § 1 Einführung

staltungsformen einer Vertragsaufteilung eingehend problematisiert. Die Darstellung umfasst neben der Realteilung und der inhaltsgleichen Vielfältigung von Verträgen insbesondere die Zuweisung eines Vertrages an eine Mehrheit von Rechtsträgern und untersucht diese jeweils auf ihre Zulässigkeit.<sup>19</sup>

§ 5 enthält die Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Dazu unter § 4 C.III (S. 268 ff.).

<sup>20</sup> Siehe § 5 (S. 307 ff.).

## § 2 Grundlagen von Spaltung und Spaltungsfreiheit

### A. Entwicklung und Bedeutung der Spaltung

#### I. Die Entstehungsgeschichte des Spaltungsrechts

Im Gegensatz zur Verschmelzung, deren Entwicklung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreicht und die seit 1861 mit Einführung der Art. 215 Abs. 2 und 247 im ADHGB auf eine gesetzliche Regelung zurückblicken kann,<sup>21</sup> stellt das Rechtsinstitut der Spaltung mit der Vermögensübertragung im Wege partieller Gesamtrechtsnachfolge eine deutlich jüngere Entwicklung im deutschen Recht dar.<sup>22</sup> Das Spaltungsrecht ist dabei nicht auf eine einheitliche Vorgängerregelung zurückführen, sondern fußt in seiner Entwicklung auf verschiedenen europäischen und nationalen Rechtsquellen.<sup>23</sup>

Als Ausgangspunkt und Stein des Anstoßes für die Kodifizierung eines Spaltungsrechts kann auf das französische Handelsgesellschaftsrecht verwiesen werden, welches bereits im Jahre 1966 die Spaltung („scission“) als Rechtsinstitut einführte<sup>24</sup> und wesentlich die darauffolgende europäische Gesetzgebung in Gestalt der Sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (auch: Spaltungsrichtlinie)<sup>25</sup> vom 17.12.1982 prägte.<sup>26</sup> Die Spaltungsrichtlinie wurde im Jahr 2017 unverändert in die Gesellschaftsrichtlinie<sup>27</sup> überführt. Beide Regelungen sehen im Gleichklang nur die Spaltung unter

---

21 Ausführlich hierzu *Veil* in: Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Bd. II, 24. Kap., Rn 6 ff.; *Bayer* in: Lutter, UmwG, Einl. I, Rn. 5 ff.; *J. W. Flume* in: Kölner Kommentar, UmwG, Einl. B, Rn. 9 ff.

22 Vgl. *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 12 II 3b; zur ausführlichen Entstehungsgeschichte siehe *Bayer* in: Lutter, UmwG, Einl. I, Rn. 8 ff.

23 Vgl. *Stengel* in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, Einl. A, Rn. 6 ff.; *Simon* in: Kölner Kommentar, UmwG, § 123, Rn. 3.

24 Loi Nr. 66-537 du 24 juillet 1966 sur les sociétés commerciales (fusion et scission, art. 371 ff.).

25 Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1982 [...] betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (RL 82/891/EWG).

26 Vgl. *Sagasser* in: Sagasser/Bula/Brünger, Umwandlungen, § 17, Rn. 6.

27 Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, siehe die dortigen Art. 135 ff.

Beteiligung von Aktiengesellschaften und auch nur unter Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers, folglich allein die Aufspaltung von Aktiengesellschaften vor.<sup>28</sup> Obgleich auf europäischer Ebene damit ein Spaltungsrecht entstand, führte dies nicht ohne Weiteres zur Entstehung entsprechender nationaler Regelungen in Deutschland. Die Spaltungsrichtlinie beanspruchte für die Mitgliedstaaten nur verbindliche Geltung, sofern diese das Institut der Spaltung in ihre Rechtsordnung übernahmen, wobei die Entscheidung über die Einführung den Mitgliedstaaten überlassen wurde.<sup>29</sup>

Zu einer greifbaren Entwicklung eines nationalen Spaltungsrechts kam es in Deutschland im Wesentlichen erst mit der Wiedervereinigung. Die zuvor geäußerten Bedürfnisse für die Einführung eines Instruments zur Unternehmensspaltung mit Sondernachfolge und dahingehende Überlegungen<sup>30</sup> hatte der Gesetzgeber zunächst nicht mit Nachdruck weiterverfolgt.<sup>31</sup> Das deutsche Gesellschaftsrecht musste daher auf mehraktige Hilfskonstruktionen in Gestalt von Sachgründung bzw. Sachkapitalerhöhung im Wege der Einzelrechtsübertragung des Vermögens(teils) und anschließender Liquidation oder Kapitalherabsetzung der übertragenden Gesellschaft zurückgreifen.<sup>32</sup> Dieses angesichts der Herausforderungen der Entflechtung und Privatisierung der staatseigenen DDR-Unternehmen wenig praktikable Vorgehen veranlasste den Gesetzgeber dazu, mit dem SpTrUG vom 5. April 1991<sup>33</sup> und dem LwAnpG vom 3. Juli 1991<sup>34</sup> das Gestaltungsmittel der Spaltung im Wege partieller Gesamtrechtsnachfolge erstmalig

---

28 *Sagasser* in: *Sagasser/Bula/Brünger, Umwandlungen*, § 17, Rn. 6; *Verse* in: *BeckOGK, UmwG*, § 123, Rn. 16.

29 Vgl. Art. 1 der RL 82/891/EWG.

30 *Duden/Schilling* in *AG* 1974, 202 ff.; sowie die Darstellung samt Nachweise bei *Claussen*, *Gesamtnachfolge*, S. 129.

31 Vgl. die Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 27.01.1972 zu dem Entwurf einer dritten Richtlinie über die interne Fusion von Aktiengesellschaften, BT-Drs. 6/3071, S. 2; sowie den Diskussionsentwurf zur Bereinigung des Umwandlungsrechts des Bundesministeriums für Justiz, BMJ – III A a – 3501/01 vom 03.08.1988, BAnz. 214/88, Beilage Nr. 214a.

32 *Veil* in: *Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel*, Bd. II, 24. Kap., Rn. 60 m.w.N. in Fn. 185; *Sagasser* in: *Sagasser/Bula/Brünger, Umwandlungen*, § 17, Rn. 7 ff.; *K. Schmidt, Gesellschaftsrecht*, § 12 II 3b.

33 Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 05.04.1991, BGBl. I, S. 854; auch „kleines Spaltungsgesetz“ genannt, vgl. *Raible* in: *Maulbetsch/Klumpp/Rose, UmwG*, § 123, Rn. 12.

34 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 03.07.1991, BGBl. I, S. 1418, § 4 ff. (Teilung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften).

im deutschen Recht einzuführen.<sup>35</sup> Ein einheitliches Spaltungsrecht, welches den Übertragungsvorgang der partiellen Gesamtrechtsnachfolge von den Sondergesetzen übernahm, folgte sodann mit Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes am 1. Januar 1995.<sup>36</sup> In diese Regelungen flossen neben der Spaltungsrichtlinie maßgeblich die Erfahrungen des Gesetzgebers mit dem Verschmelzungsrecht sowie in jahrelanger Diskussion entstandene Anregungen aus Wissenschaft und Praxis ein.<sup>37</sup> Im Weiteren erfuhr das Spaltungsrecht durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19.04.2007 eine gewichtige Änderung.<sup>38</sup> Die in diesem Zuge erfolgte Streichung der §§ 132, 131 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UmwG a.F. prägt das Verständnis der partiellen Universalsukzession bis heute und ist für die hiesige Arbeit von besonderer Bedeutung.<sup>39</sup>

## II. Motive des Gesetzgebers für das Umwandlungsgesetz

Entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen seitens des Gesetzgebers<sup>40</sup> sollte den Unternehmensträgern bei angemessenem Anleger- und Gläubigerschutz eine Vielzahl neuer Instrumente an die Hand gegeben werden, um ihre Unternehmensstrukturen den wandelnden wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen zu können.<sup>41</sup> Das Umwandlungsgesetz sollte in diesem Zuge die Rahmenbedingungen derartiger organisatorischer Umstrukturierungen von Unternehmen schaffen und damit letztlich die Möglichkeiten deutscher Unternehmen im Wirtschaftsverkehr verbessern sowie

---

35 Hierzu *Marx*, Auswirkungen der Spaltung, S. 20 f.; ausführlich *Bayer* in: Lutter, UmwG, Einl. I, Rn. 10; *Veil* in: Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Bd. II, 24. Kap., Rn 61 ff. sowie *Ganske*, DB 1991, 791 ff.

36 Umfassend zur Entstehung *Bayer* in: Lutter, UmwG, Einl. I, Rn. 8 ff.; *Veil* in: Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Bd. II, 24. Kap., Rn 63; *Neye*, DB 1994, 2069 f.

37 *Stengel* in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, Einl. A, Rn. 35 ff.; *Verse* in: BeckOGK, UmwG, § 123, Rn. 11; zu den Diskussionen siehe *Arbeitskreis Umwandlungsrecht*, ZGR 1993, 321 ff.

38 Zweites Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19.04.2007, BGBl. I, S. 542; zu den Änderungen siehe *Bayer* in: Lutter, UmwG, Einl. I, Rn. 23.

39 Siehe dazu unter § 3 A.II.2.b) (S. 105 ff.).

40 Siehe die Auflistung in BT-Drs. 12/6699, S. 71.

41 Vgl. BT-Drs. 12/6699, S. 71; *Marx*, Auswirkungen der Spaltung, S. 21; *Mertens*, Umwandlung, S. 68 f.; *Neye*, DB 1994, 2069 (2070).

den Rechtsverkehr mit ihnen und die Beteiligung an den Gesellschaften attraktiver machen.<sup>42</sup>

Mit Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung in den §§ 123 ff. UmwG wollte der Gesetzgeber in diesem Zuge eine neue Form der Vermögensübertragung jenseits der Beschränkungen der Einzelrechtsnachfolge, welche als wesentliches Hemmnis einer Umwandlung ausgemacht wurden, eröffnen und damit einem verstärkt aufkommenden Bedürfnis des Rechtsverkehrs entsprechen.<sup>43</sup> Nicht zuletzt sah sich der Gesetzgeber hierzu auch angesichts der Möglichkeit einer Unternehmensspaltung in anderen EU-Mitgliedstaaten gezwungen,<sup>44</sup> konnte das Fehlen eines solchen Rechtsinstituts doch zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich führen.<sup>45</sup>

### III. Die unternehmerische Motivation für die Durchführung einer Spaltung

Bereits der Gesetzgeber hatte eine Vielzahl von Anlässen und Motiven für die Durchführung einer Spaltung im Blick.<sup>46</sup> Während zuvorderst betriebswirtschaftliche Beweggründe in Betracht kommen, sind auch persönliche und andere (rechtliche) Belange wie bei jeder unternehmerischen Entscheidung nicht zu unterschätzen.<sup>47</sup> In vielen Fällen wird jedenfalls eine eindeutige Zuordnung der Motive an einer vorzufindenden Gemengelage<sup>48</sup> unterschiedlichster Beweggründe scheitern. Exemplarisch sei insofern auf die Vorstellung des Gesetzgebers verwiesen, welcher die Spaltung

---

42 BT-Drs. 12/6699, S. 71.

43 So der ausführliche Katalog in BT-Drs. 12/6699, S. 74 f., seitens des Gesetzgebers wird dabei der Begriff der Sonderrechtsnachfolge verwendet; zu weiteren Begriffen vgl. auch *Claussen*, Gesamtnachfolge, S. 23 ff.

44 Dies legt der Hinweis auf Mitgliedstaaten wie Frankreich oder Großbritannien in BT-Drs. 12/6699, S. 75 nahe; auch *Claussen*, Gesamtnachfolge, S. 129 f. m.w.N.

45 So *Sagasser* in: *Sagasser/Bula/Brünger*, Umwandlungen, § 17, Rn. 3.

46 BT-Drs. 12/6699, S. 74; *Schwanna* in: *Semler/Stengel/Leonard*, UmwG, § 123, Rn. 7.

47 Vgl. *Raible* in: *Maulbetsch/Klumpp/Rose*, UmwG, § 123, Rn. 3 ff.; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 12 I 3b; vgl. auch die Darstellung bei *Müntefering*, Zivilrechtliche Schranken, S. 36 f.; bei den auslösenden Faktoren zwischen internen und externen Ursachen differenzierend *Böllhoff*, *Demerger-Management*, S. 15 ff., 25; auch *Prugovecki*, *Demerger*, S. 52 ff.

48 Vgl. auch *Sagasser* in: *Sagasser/Bula/Brünger*, Umwandlungen, § 17, Rn. 4, der von einem „Strauß von Motiven“ spricht.

unter anderem als geeignetes rechtstechnisches Mittel anführt, um Auseinandersetzungen unter Mitinhabern oder Erben durch eine Aufteilung des Unternehmens zu ermöglichen.<sup>49</sup> Wirtschaftliche und rechtliche Belange treffen in diesem Zuge regelmäßig auf persönliche Motive, die das Vorhaben maßgeblich beeinflussen können.

Im Allgemeinen liegt die wesentliche Bedeutung der Spaltung in der Umstrukturierung von Unternehmensverbindungen.<sup>50</sup> Als Gegenstück zur Verschmelzung<sup>51</sup> trägt die Spaltung einem Bedürfnis an Dekonzentration Rechnung und ermöglicht die Durchführung entsprechender Maßnahmen zum Abbau von im Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund bestehender Dissynergien.<sup>52</sup> Je nach Konzernstruktur kann sich insofern der Spaltungsarten bedient werden, um die gewünschten Beteiligungsstrukturen zu erreichen.<sup>53</sup> Ein Vorgehen im Wege der Ausgliederung bietet sich hierbei z.B. an, um Holding-Strukturen aufzubauen<sup>54</sup> oder um öffentliche Einrichtungen und Aufgaben auf private Gesellschaften zu übertragen.<sup>55</sup> Mit einer Auf- bzw. Abspaltung können dagegen Anteile des übernehmenden Rechtsträgers direkt an die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers ausgekehrt werden, was beispielsweise in Unternehmensverbänden ermöglicht, Anteile einer abgespaltenen Enkelgesellschaft nicht der Tochter-, sondern der Muttergesellschaft zuzuteilen.<sup>56</sup> Insbesondere in Sanierungsfällen bietet sich daher auch eine Ausgliederung einzelner Unterneh-

---

49 BT-Drs. 12/6699, S. 74; dies als eines von drei wesentlichen Motiven darstellend *Beisel* in: Beisel/Klump, Unternehmenskauf, § 6, Rn. 75 ff.

50 *Weiler* in: Widmann/Mayer, UmwR, § 123, Rn. 14; *Lieder* in: Lutter, UmwG, § 123, Rn. 7 m.w.N.

51 Vgl. BT-Drs. 12/6699, S. 115; vgl. auch den betriebswirtschaftlichen Begriff des Demerger, hierzu *Böllhoff*, Demerger-Management, S. 9 ff.; *Prugovecki*, Demerger, S. 4 ff.

52 *Limmer* in: Limmer, Unternehmensumwandlung, Teil 3 Kap. 1, Rn. 6 (S. 553); *Weiler* in: Widmann/Mayer, UmwR, § 123, Rn. 13 f.; *Mertens*, Umwandlung, S. 5; *Böllhoff*, Demerger-Management, S. 18 ff.; *Prugovecki*, Demerger, S. 59 f.

53 Während bei Ab- und Aufspaltung die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers Adressat der vom übernehmenden Rechtsträger gewährten Anteile sind (§ 123 Abs. 1 und 2 UmwG), ist dies bei der Ausgliederung der übertragende Rechtsträger selbst (§ 123 Abs. 3 UmwG); auf die verschiedenen Möglichkeiten eingehend *Lieder* in: Lutter, UmwG, § 123, Rn. 7.

54 *Raible* in: Maulbetsch/Klump/Rose, UmwG, § 123, Rn. 4; *Verse* in: BeckOGK, UmwG, § 123, Rn. 21.

55 *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 12 I 3c; *Limmer* in: Limmer, Unternehmensumwandlung, Teil 3 Kap. 1, Rn. 5 (S. 553) m.w.N.

56 Vgl. *Lieder* in: Lutter, UmwG, § 123, Rn. 7; *Verse* in: BeckOGK, UmwG, § 123, Rn. 22, der dies als Vermögensauskehr „von unten nach oben“ bezeichnet.

mensteile an, um zunächst die Geschäftsbereiche aus dem Unternehmen herauszulösen, umzustrukturieren und sodann attraktiv als eigenständige Gesellschaft zum Verkauf anbieten zu können.<sup>57</sup> Da die Anteile der ausgliederten Gesellschaft insofern dem übertragenden Rechtsträger zufließen (vgl. § 123 Abs. 3 UmwG), kann die anschließende Unternehmensveräußerung praktischerweise im Wege eines Share-Deals erfolgen.<sup>58</sup>

In der Praxis ist aber auch jenseits wirtschaftlicher Schieflagen der Trend zu erkennen, kleinere, auf ihr Kerngeschäft konzentrierte Unternehmenseinheiten selbstständig am Markt aufzustellen (in der Praxis sog. Carve-Out<sup>59</sup>).<sup>60</sup> Nicht mehr zur Kernproduktion passende Betriebe können durch die Spaltung auf neuzugründende Gesellschaften übertragen oder in bestehenden Gesellschaften zusammengeführt und dort gebündelt werden.<sup>61</sup> Im Weiteren kann dies dazu genutzt werden, einen eigenständigen Börsengang der aus der Abspaltung (sog. Spin-off)<sup>62</sup> oder Ausgliederung (sog. Equity Carve-out, sofern das Mutterunternehmen einen Mehrheitsanteil behält)<sup>63</sup> hervorgegangenen Gesellschaften zu ermöglichen.<sup>64</sup> Umgekehrt können an der Börse notierte Gesellschaften wiederum in nicht börsennotierte Gesellschaften aufgespalten werden, um mit dem Erlöschen

---

57 *Lieder* in: Lutter, UmwG, § 123, Rn. 6; zu den Vorteilen eines solchen zweistufigen Vorgehens siehe *Meyer/Rabe*, NZA 2016, 78 (79) sowie *Gran*, NJW 2008, 1409 f.

58 *Laufersweiler/Taupitz* in: Theiselmann, Restrukturierungsrecht, Kap. 8, Rn. 53 ff.; *Verse* in: BeckOGK, UmwG, § 123, Rn. 21.

59 Zum Begriff *Meyer/Rabe*, NZA 2016, 78 m.w.N.; auch *Schreier/Leicht*, NZG, 2011, 121.

60 BT-Drs. 12/6699, S. 74 f.; *Schwanna* in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, § 123, Rn. 7; vgl. *Böllhoff*, Demerger-Management, S. 1 ff., 18 ff. zur Kernkompetenzstrategie in Abkehr vom Motto „Big is Beautiful“; *Prugovecki*, Demerger, S. 58 ff.

61 *Verse* in: BeckOGK, UmwG, § 123, Rn. 21 f.; *Lieder* in: Lutter, UmwG, § 123, Rn. 7; *Beisel* in: Beisel/Klumpp, Unternehmenskauf, § 6, Rn. 78.

62 Vgl. die Abspaltung der Uniper SE von der e.on SE mit Börsengang der Uniper SE im September 2016.

63 Vgl. die Ausgliederung der Innogy SE von der RWE AG mit Börsengang der Innogy SE im Oktober 2016.

64 *Limmer* in: Limmer, Unternehmensumwandlung, Teil 3 Kap. 1, Rn. 4 (S. 552); *Verse* in: BeckOGK, UmwG, § 123, Rn. 22; zu den Begriffen und deren Abgrenzung *Fleischer*, ZHR 165 (2001), 513 (518 ff.) m.w.N.; zu den Grundlagen und den Vor- und Nachteilen eines Spin-off vgl. *Harrer/Carbonare/Fritsche*, BKR 2013, 309 f.

des übertragenden Rechtsträgers (vgl. § 123 Abs. 1 UmwG) einen vollständigen Börsenrückzug zu erreichen (sog. kaltes Delisting).<sup>65</sup>

Ungeachtet der mannigfaltigen Beweggründe lässt sich der Großteil der Erwägungen in allen Fällen gleichlaufend auf die Unterschiede zwischen partieller Gesamtrechtsnachfolge und Einzelrechtsnachfolge und die Vorteile, die mit einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge einhergehen,<sup>66</sup> zurückführen. Allen voran bei Vertragsverhältnissen erspart eine Übertragung im Wege der Spaltung aufwendige und kostenintensive Verhandlungen mit den Vertragspartnern, da im Gegensatz zur Einzelrechtsnachfolge deren Zustimmung zum Übergang nicht erforderlich ist.<sup>67</sup> Vor diesem Hintergrund – man denke insbesondere an komplexe Fälle mit einer Vielzahl von zu übertragenden Verfügungsgegenständen, wie z.B. Vertragsverhältnissen – kann sich eine Umstrukturierung mittels Spaltung oftmals schneller und einfacher gestalten, was sich insbesondere in geringeren Transaktionskosten niederschlagen kann.<sup>68</sup>

### B. Spaltungsrecht als Sukzessionsrecht

Die dogmatische Erfassung des Rechtsübergangs der partiellen Universal-sukzession beschränkt sich nicht allein auf die einfachgesetzliche Ausgestaltung im Umwandlungsgesetz. In Anknüpfung an die Arbeiten von J. W. Flume<sup>69</sup> und Lieder<sup>70</sup> wird sich daher auch hier zunächst den strukturellen Grundlagen der Sukzession gewidmet.

---

65 *Kalss* in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, § 29, Rn. 5, 16 ff.; *Lieder* in: Lutter, UmwG, § 123, Rn. 7; *Wicke*, DNotZ 2015, 488 (493); *Pluskat*, BKR 2007, 54 f.

66 Zum Verhältnis zur Einzelrechtsnachfolge im Weiteren unter § 2 C.II.2.b) (S. 70 ff.).

67 *Lieder*, Sukzession, S. 720; zur hindernden Wirkung von Mitwirkungserfordernissen BT-Drs. 12/6699, S. 74; *Schreier/Leicht*, NZG 2011, 121 (122); *Rieble*, ZIP 1997, 301.

68 Vgl. *Simon* in: Kölner Kommentar, UmwG, § 123, Rn. 17; *Verse* in: BeckOGK, UmwG, § 123, Rn. 5, der auf die Formbedürftigkeit der Übertragung bestimmter Gegenstände hinweist, z.B. notarielle Form bei Grundstücken; ausführliche ökonomische Analyse bei *Lieder*, Sukzession, S. 719 ff.

69 J. W. Flume, Vermögenstransfer, dort unter S. 11 ff.

70 *Lieder*, Sukzession, dort unter S. 20 ff.

## I. Die gedankliche Unterscheidung zwischen Vermögensübertragung und Sukzession

Die partielle Universalsukzession der Spaltung lässt sich allgemein dergestalt zusammenfassen, dass die Spaltung die Übertragung von Vermögensebenen als Gesamtheit, d.h. in einem einheitlichen Rechtsakt (*uno acto*) auf einen oder mehrere Rechtsträger ermöglicht, ohne dass hierbei die Übertragungsvorschriften der Singularsukzession (Einzelrechtsnachfolge) zu beachten wären.<sup>71</sup> Die Folge ist, dass der übernehmende Rechtsträger vollständig in die jeweils übertragene Rechts- oder Pflichtenstellung des übertragenden Rechtsträgers eintritt bzw. in diese nachfolgt.<sup>72</sup> Die hiermit im Zusammenhang mit der Spaltung begegnenden Begriffe, Vermögensübertragung und Sukzession bzw. Rechtsnachfolge, bezeichnen dabei nur scheinbar unterschiedliche Arten des Rechtsübergangs und sind lediglich dem Blickwinkel geschuldet, aus welchem der Spaltungsvorgang betrachtet wird.<sup>73</sup> Abhängig von der gewählten Perspektive wird entweder das Rechtsobjekt oder das Rechtssubjekt als der sich im Rahmen des Rechtsübergangs „bewegende“ Teil angesehen.<sup>74</sup> So steht aus Sicht der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger der angestrebte Vermögenstransfer im Vordergrund, was die Spaltung zuvorderst als Übertragungsakt erscheinen lässt.<sup>75</sup> Dagegen ist die Vorstellung als Sukzession mit der Perspektive der am betroffenen Rechtsverhältnis Beteiligten und dem Umstand verbunden, dass einer dieser Beteiligten aus dem Rechtsverhältnis ausscheidet bzw. ausgewechselt wird.<sup>76</sup> Bei diesem Verständnis stehen folglich

---

71 *Lieder* in: Lutter, UmwG, § 123, Rn. 9 ff., *Schwanna* in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, § 123, Rn. 1; *Galla/Müller* in: Henssler/Strohn, GesR, § 131 UmwG, Rn. 2.

72 *Hörtnagl* in: Schmitt/Hörtnagl, UmwG, § 131, Rn. 4 mit Verweis auf *Winter* in: Schmitt/Hörtnagl, UmwG, § 20, Rn. 30.

73 Vgl. zur doppelten Perspektive *Dörner*, Relativität, S. 379 ff.

74 *Scheyhing* in: Nörr/Scheyhing, Sukzessionen, 1. Auflage 1983, S. 7; *Dörner*, Relativität, S. 379 ff.

75 Vgl. *Lieder* in: Lutter, UmwG, § 123, Rn. 9, der die Vermögensübertragung als die zentrale Funktion bezeichnet; hierzu ausführlich auch *Müntefering*, Zivilrechtliche Schranken, S. 197 ff.

76 Vgl. insbesondere bereits *Savigny*, System Bd. III, S. 10: „Das Recht kann nun als das Substantielle und Bleibende gelten, indem es in einer Reihe auf einander folgender wechselnder Inhaber unverändert fortdauern kann.“; ferner *Dörner*, Relativität, S. 379.